



Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V.

„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Uwe Seeler Fußball Park
Am Stadion 4
23714 Bad Malente

Telefon

Geschäftsstelle (0431) 64 86 156
Passstelle (0431) 64 86 160
Telefax (0431) 64 86 193
E-Mail info@shfv-kiel.de
Internet www.shfv-kiel.de

Telefon (04523) 202 240 10
Telefax (04523) 202 240 19

E-Mail info@usfp-malente.de
Internet www.usfp-malente.de

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V. • Winterbeker Weg 49 • 24114 Kiel

Vereine im SHFV -je gesondert-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NW/WE

Name, Telefon
(0431) 64 86-156

E-Mail
w.engehausen@shfv-kiel.de

Berufungsverfahren

29. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.2025 sind Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV (RVO) in Kraft getreten (vgl. Mail vom 02.05.2025 – Beschlüsse des SHFV-Präsidiums). Eine dieser Änderungen wirkt sich auf die bisherige Spruchpraxis zu den Verfahrenskosten im Berufungsverfahren aus. Wir nehmen dies zum Anlass noch einmal über das Berufungsverfahren zu informieren.

Zum Berufungsverfahren

Sportgerichtsfälle werden im schleswig-holsteinischen Amateurfußball von den unabhängigen Kreis- und Sportgerichten des SHFV verhandelt, im Jugendbereich von der Sportjugendgerichtsbarkeit. Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen besteht die Möglichkeit der Berufung. Die Berufungsinstanz ist das Verbandsgericht des SHFV, das zugleich das höchste Organ der Rechtspflege im SHFV darstellt. Losgelöst von einer Prüfung des konkreten Einzelfalls sind bei Einlegung einer Berufung und für das sich anschließende Berufungsverfahren die folgenden Punkte zu beachten:

- Gemäß § 42 Ziffer 3 RVO ist die Berufung innerhalb der einwöchigen Berufsungsfrist einzulegen. Maßgeblich zur Berechnung der Berufsungsfrist ist die Zustellung des Urteils an den Verein als das die Frist auslösende Ereignis. Daran orientiert sich die Berechnung der Berufsungsfrist.
- Innerhalb dieser einwöchigen Frist hat auch die vollständige Berufsungsgebühr beim SHFV einzugehen. Die Berufsungsgebühr beträgt bei Berufungen gegen Urteile der Kreisgerichte 50,00 Euro, bei Berufungen gegen Urteile des SHFV-Sportgerichts oder des SHFV-Sportjugendgerichts 100,00 Euro. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zahlungseingang beim SHFV.
- Die Berufung ist gemäß § 42 Ziffer 4 RVO innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf Antrag beim Verbandsgericht verlängert werden.
- Auf die Einhaltung der Fristen hat der Berufungsführer selbstständig und in eigener Verantwortung zu achten.
- Gemäß § 37 Ziffer 1 RVO hat die Einlegung der Berufung keine unmittelbar aufschiebende Wirkung. Sie hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung.

Diese Informationen sind auch auf der Webseite des SHFV hinterlegt.

Bankverbindung:

Bank Förde Sparkasse
IBAN DE31 2105 0170 1002 7182 84
BIC NOLADE21KIE

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



PROVINZIAL



Neue Kostenregelung

Aufgrund der Änderungen zum 01.07.2025 fallen bei der Berufung neben der Berufungsgebühr gemäß § 32 RVO weitere **Verfahrenskosten** in Höhe von 100,00 Euro an. Über diese entscheidet das Verbandsgericht je nach Ausgang des Verfahrens. Die Kosten werden dem Berufungsführer bei Zurückweisung der Berufung ganz, bei teilweiser Zurückweisung anteilig auferlegt und sind nach der Urteilsverkündung zu zahlen. Sie fallen zusätzlich zu der Berufungsgebühr an. Eine Anrechnung der Berufungsgebühr ist nicht möglich.

Aufgrund der Änderung der Verfahrenskostenregelungen besteht ein erhöhtes Prozesskostenrisiko. Während bislang allein über die Berufungsgebühren in Höhe von 50,00 Euro bzw. 100,00 Euro entschieden wurde, wird das Verbandsgericht zukünftig auch über die Verfahrenskosten in Höhe von weiteren 100,00 Euro entscheiden. Im schlechtesten Falle besteht also beim Verein, der Berufung einlegt, ein Kostenrisiko von 200,00 Euro.

Möglichkeit zur unaufgeforderten Stellungnahme

Vor diesem Hintergrund weisen wir auf die Möglichkeit der unaufgeforderten Stellungnahme nach § 26 Ziffer 2 Satz 2 RVO des SHFV hin. Der des Feldes verwiesene Spieler oder Mannschaftsoffizielle oder dessen Verein können sich nach dem stattgefundenen Spiel innerhalb einer Frist von zwei Tagen unaufgefordert zu dem Vorfall äußern.

Bleibt diese Stellungnahme aus, besteht die Möglichkeit für die Gerichte, ohne weitere Einholung einer Stellungnahme über den Sachverhalt allein aufgrund des Schiedsrichterberichts zu urteilen. Durch die Abgabe einer Stellungnahme wäre sichergestellt, dass dem zuständigen Gericht neben der Darstellung des Schiedsrichters auch die Sachverhaltswahrnehmung des Betroffenen oder seines Vereins vor einer Urteilsfindung vorliegt und berücksichtigt werden kann. Dadurch können die Vereine ihre Belange bereits in das erstinstanzliche Gerichtsverfahren bestmöglich einbringen.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktdaten jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Wree'.

Nicolai Wree
Vorsitzender Verbandsgericht SHFV

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'T. Kruse' and the second is 'Tim Cassel'.

Tobias Kruse / Dr. Tim Cassel
Geschäftsführung SHFV